



Reglement

Über den Unterhalt und die Sicherung der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Gestützt auf §§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980, Fassung vom 11. Juni 1996 und §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten Meliorationswerke:

1. Allgemeine Weisungen

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| §1 | Die gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen
- das Wegnetz
- die zugehörige Vermarkung
- Entwässerungen
- Drainagen und Ableitungen
sind Eigentum der Gemeinde | Eigentum |
| §2 | Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhaltes verantwortlich. Er bestellt die hierfür notwendigen Organe und regelt deren Entschädigung. | Organisation |
| §3 | Die Kosten des Unterhaltes werden durch die Grundeigentümerbeiträge und einen angemessenen Betrag der Gemeinde bestritten. | Kosten |
| §4 | Der Unterhalt ist nicht subventionsberechtigt. Hingegen kann bei grösseren Rekonstruktionsarbeiten um Kantons- und Bundesbeiträge nachgesucht werden. | Kantons- und Bundesbeiträge |

§5	Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Eigentümerbeiträge dient ein Übersichtsplan 1:2500 und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.	Übersichtsplan
§6	Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserung des Finanzdepartements nach deren Weisungen Bericht über Aufsicht, Kontrolle und Kosten des Unterhalts.	Bericht des Gemeinderates
§7	Bei Vernachlässigung des Unterhalts können die Subventionen zurückverlangt und spätere Beitragsgesuche abgewiesen werden.	Vernachlässigung
§8	Jedes eigenmächtige Verändern der Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.	Veränderung der Anlagen
§9	Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen pflichtwidrige Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden	Kostenpflicht bei Beschädigung; Busse, Haft
§10	Unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen wegen der Art oder dem Gewicht der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig (§ 44 Abs. 1 lit. c der Allgemeinen Bauverordnung ABauV vom 23. Februar 1994).	Bewilligungspflichtige Benützung

2. Vorschriften über den Unterhalt

a) Strassen und Wege

§11	Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett und wo notwendig mit Sickerungen ausgemarkt. Bankett und Sickerungen sollen notfalls gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt oder umgepflügt werden.	Bankette
§12	Die Wege dürfen nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.	Bewirtschaftungsbedingte Verschmutzung

§13	Die Wege sind durch die gemäss §2 vom Gemeinderat bestellten Organe regelmässig auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.	Zustandskontrolle
§14	Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzeräumung und Salzen zu verzichten.	Keine Schwarzeräumung, kein Salzen
§15	Der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche soll gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.	Wasserabfluss

b) Entwässerungen

§16	Die Entwässerungsanlagen sind periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen rechtzeitig mit Hochdruck zu spülen.	Kontrolle der Entwässerungsanlagen
§17	Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.	Sickergräben
§18	Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen sollen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.	Bäume
§19	Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.	Einmündungen in öffentliche Gewässer
§20	In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften (Abteilung Umweltschutz).	Drainagen
§21	Einleitungen von sauberem Wasser, wie Überläufe aus Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.	Einleitungen

3. Hektarbeiträge

- §22 Die Grundeigentümer werden mit einem jährlichen Hektarbeitrag von: Grundeigen-
tümerbeiträge
- Fr. 50.00 für Feld**
- und
- Fr. 30.00 für Wald**
- gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt. Pro Grundeigentümer ist ein Minimalbeitrag von Fr. 10.00 zu leisten.
- §23 Für geduldete Abwasseranschlüsse ist eine vom Gemeinderat festzulegende Anschluss- sowie eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten. Anschluss-
und Benützungs-
gebühr
- §24 Der Unterhalt der Anlagen erfolgt gemäss den vorstehenden Weisungen der Abteilung Landwirtschaft (§§ 1-21). Das Unterhaltsreglement wird jedem Grundeigentümer zugestellt. Weisungen der
Abteilung
Landwirtschaft

4. Inkrafttreten

- §25 Das Reglement tritt per 1. Januar 2000 in Kraft. Inkrafttreten
- §26 Durch dieses Reglement ist das „Reglement der Gemeinde Leutwil über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen“ vom 23. Juni 1971 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 3. Dezember 1999

GEMEINDERAT LEUTWIL

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Max Stenz

sig. Michelle Bucher

Von der Abteilung Landwirtschaft zur Kenntnis genommen:

5004 Aarau, 15. Februar 2000

Der Chef: *sig. HS. Burger*